

## Informationen zum Insolvenzgeld

### Was ist Insolvenzgeld?

Insolvenzgeld ist eine Lohnersatzleistung der Agentur für Arbeit. Es wird für Arbeitnehmer bewilligt, deren Löhne und Gehälter nicht mehr durch ihren Arbeitgeber gezahlt worden sind.

Voraussetzung für die Zahlung von Insolvenzgeld ist das Vorliegen eines Insolvenzereignisses. Hier ist die Insolvenzeröffnung für die Arbeitnehmer maßgebend.

### Für welchen Zeitraum wird Insolvenzgeld gezahlt?

Insolvenzgeld wird für einen maximalen Zeitraum von drei Monaten bzw. 90 Tagen vor dem Insolvenzereignis gezahlt. Hat der Arbeitgeber weniger als drei Monate keine Löhne- und Gehälter an die Arbeitnehmer ausgezahlt, verkürzt sich der Insolvenzgeldzeitraum dementsprechend.

**Beispiel:** Insolvenzeröffnung am 01.07.2021, offene Löhne seit April 2021

Der Insolvenzgeldzeitraum verläuft vom 01.04.2021 bis zum 30.06.2021

Hat ein Arbeitgeber mehr als drei Monate, z.B. fünf Monate keinen Lohn an seine Arbeitnehmer ausgezahlt, können trotzdem nur maximal die letzten drei Monate über das Insolvenzgeld anerkannt werden. Die anderen offenen Beträge müssen dann beim zuständigen Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle angemeldet werden.

Endet das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers vor der Insolvenzeröffnung, wird das Insolvenzgeld maximal für ausstehende Lohnzahlungen aus den letzten drei Monaten vor Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlt.

### Welche Höhe hat das Insolvenzgeld?

Das Insolvenzgeld wird in Höhe des Nettoarbeitsentgeltes gezahlt, das sich ergibt, wenn man das Bruttoarbeitsentgelt um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer und Sozialversicherungsabzüge) vermindert.

Die Höchstgrenze beim Insolvenzgeld bildet die Leistungsbemessungsgrenze, die 6.900,00€ im Westen und 6.450,00€ im Osten für das Jahr 2020 beträgt. Ab 2021 hat sich diese Grenze auf 7.100,00 € im Westen und 6.700,00 € im Osten erhöht.

### Welche Lohnbestandteile werden beim Insolvenzgeld berücksichtigt?

Im Insolvenzgeldzeitraum gilt das Erarbeitungsprinzip. Alle insolvenzgeldfähigen Lohnbestandteile, die im zu beanspruchenden Insolvenzgeldzeitraum vom Arbeitnehmer erarbeitet wurden, werden im Rahmen des Insolvenzgeldes bescheinigt.

Dazu gehören die Gehälter, die Lohnstunden, die Überstunden, die Erschwerniszuschläge, die Lohnfortzahlung, der Zuschuss zur VWL, steuerfreie Zuschläge sowie der Arbeitgeberzuschuss zur privaten bzw. freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung.

Nicht insolvenzgeldfähig sind Abfindungen, Urlaubsabgeltungen, Gehaltsumwandlungen im Rahmen einer Direktversicherung, Betriebsrenten sowie alle Lohnbestandteile, die zeitlich vor dem Insolvenzgeldzeitraum liegen.

### **Woher und wann bekomme ich Insolvenzgeld?**

Zuständig für die Zahlung von Insolvenzgeld ist die Agentur für Arbeit, die sich am Firmensitz der insolventen Unternehmung befindet.

Die reguläre Auszahlung von Insolvenzgeld beginnt nach Insolvenzeröffnung, wenn der zuständigen Agentur für Arbeit alle notwendigen Informationen und Bescheinigungen vorliegen. In der Regel dauert es dann noch ca. zwei Wochen bis das Insolvenzgeld an die Arbeitnehmer ausgezahlt ist.

### **Muss ich Insolvenzgeld beantragen?**

Grundsätzlich müssen alle anspruchsberechtigten Arbeitnehmer das Insolvenzgeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Der dafür notwendige Antrag auf Insolvenzgeld kann bei der Agentur für Arbeit vor Ort direkt ausgefüllt werden, oder aber auf der Internetseite der Agentur für Arbeit zwecks Ausfüllung heruntergeladen werden.

Die maßgebliche Frist für die Stellung des Antrages auf Insolvenzgeld beträgt zwei Monate nach dem Insolvenzereignis, hier die Insolvenzeröffnung. Nur in Ausnahmefällen gewährt die Agentur für Arbeit eine Nachfrist. Ist der Antrag in dieser Zweimonatsfrist nicht gestellt, verfällt der Anspruch auf das Insolvenzgeld.

Endet das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers vor der Insolvenzeröffnung, so kann ein Vorschuss auf das zu erwartende Insolvenzgeld bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Die Höhe des Vorschusses bemisst die Agentur für Arbeit.

### **Wer bescheinigt das Insolvenzgeld?**

Für die Bescheinigung der Insolvenzgelder ist der zuständige Insolvenzverwalter der insolventen Unternehmung verantwortlich. Er kann für diese Tätigkeit aber auch einen Personaldienstleister beauftragen.

### **Fällt für das Insolvenzgeld Lohnsteuer an?**

Insolvenzgeld ist eine lohnsteuerfrei Lohnersatzleistung, die dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Die zuständige Agentur für Arbeit erstellt für die Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den Bezug von Insolvenzgeld, die bei der persönlichen Einkommensteuererklärung eingereicht werden muss.

### **Bin ich weiter versichert?**

Alle Arbeitnehmer sind im vorläufigen Insolvenzverfahren weiter versichert. Sämtliche Beiträge zur Sozialversicherung im Insolvenzgeldzeitraum werden ebenfalls durch die Agentur für Arbeit gezahlt.